

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.01.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/01/0159

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/02/0017 E 27. Juni 2019 RS 3

Stammrechtssatz

Eine Aussetzungsentscheidung verliert ihre Rechtswirksamkeit jedenfalls mit dem Eintritt des Zeitpunkts, bis zu dem die Aussetzung verfügt worden ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010159.L01